

**MAGNA STEYR AG & Co KG**

Liebenauer Hauptstrasse 317  
8041 Graz, Austria  
Tel: +43 316 404-0  
Fax: +43 316 404-2671  
office@magnasteyr.com  
www.magnasteyr.com

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Sitz: Graz

Firmenbuch-Nr.: FN 214834 h

Firmenbuchgericht:  
Landesgericht f. ZRS Graz

UID-Nr.: ATU 52626702

Bankverbindung:  
Raiffeisen Bank International AG  
Konto-Nr. 1-00.648.337, BLZ 31000  
IBAN: AT36 3100 0001 0064 8337  
SWIFT/BIC: RZBAATWW

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Sektion I-Abteilung 7  
Stubenring 1  
1011 Wien

per E-Mail: [post@i7.bmwfj.gv.at](mailto:post@i7.bmwfj.gv.at)

per Fax: 01/71100935609

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen: PÖ/T

Nebenstelle: 0316/404 - 2111

Fax: 0316/404 - 3350

E-Mail: [roman.poeltner@magnasteyr.com](mailto:roman.poeltner@magnasteyr.com)

Datum: Graz am 22.01.2013

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der GewO 1994 Novelle (450/ME)

### Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wenden uns an Sie mit einem für die Sicherung und Entwicklung unseres Standorts besonders wichtigen Anliegen in Zusammenhang mit dem jüngst versandten Begutachtungsentwurf für eine GewO-Novelle. Konkret geht es um die grundsätzlich sicher zu begrüßende Neuordnung der gewerbebehördlichen Zuständigkeiten, die allerdings in unserem Fall **gravierende Nachteile für unseren Standort** mit sich bringen würde. Eben diese Nachteile könnten durch eine Änderung der vorgeschlagenen Bestimmung leicht vermieden werden, sodass wir Sie mit diesem Schreiben ersuchen, unsere Bedenken zu prüfen und unsere Vorschläge für eine alternative Regelung aufzugreifen.

Bevor wir im Einzelnen die rechtlichen Aspekte der Neuregelung (unter Punkt 1.), unsere Bedenken dagegen (unter Punkt 2.) und unsere Vorschläge für eine alternative Regelung unter Punkt 3) dieser Angelegenheit darlegen, möchten wir den entscheidenden Aspekt vorweg hervorheben. Mit der beabsichtigten Neuregelung würde die gewerbebehördliche Zuständigkeit vom Landeshauptmann (der unseren Standort seit der Neuansiedlung gewerberechtlich betreut) mit einem Schlag an den Magistrat Graz fallen.

**MAGNA STEYR AG & Co KG**

Liebenauer Hauptstrasse 317  
8041 Graz, Austria  
Tel: +43 316 404-0  
Fax: +43 316 404-2671  
office@magnasteyr.com  
www.magnasteyr.com

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Sitz: Graz

Firmenbuch-Nr.: FN 214834 h

Firmenbuchgericht:  
Landesgericht f. ZRS Graz

UID-Nr.: ATU 52828702

Bankverbindung:  
Raiffeisen Bank International AG  
Konto-Nr. 1-00.646.337, BLZ 31000  
IBAN: AT36 3100 0001 0064 8337  
SWIFT/BIC: RZBAATWW

Für unsere technologieintensive Betriebsanlage würde dies bedeuten, dass der Sachverständigenapparat des Landes Steiermark, der unseren Standort bestens kennt und mit dem eine reibungslose und unbürokratische Zusammenarbeit über Jahre, ja Jahrzehnte, aufgebaut wurde, nicht mehr zur Verfügung stünde.

Der Magistrat Graz, der an extremer Ressourcenknappheit im technischen Sachverständigendienst leidet, müsste unseren Betrieb von einem Tag auf den anderen übernehmen, ohne dafür auch nur annähernd die erforderlichen personellen Ressourcen zu haben. Für einen Standort wie unser Werk, das durch die rasche und intensive Weiterentwicklung der Technologie ständig Anpassungen, Modernisierungen und Änderungen vornehmen muss und dafür vor allem rasche Behördenerledigungen benötigt, um die Investitionsentscheidungen nicht zu gefährden, würde dies bedeuten, dass sich die Zeiträume, innerhalb derer wir mit den erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechnen können, extrem verlängern. Investitionen würden damit verzögert, die laufende Modernisierung unseres Werks dadurch im harten Standortwettbewerb gefährdet.

Hinzukommt ein weiterer Aspekt: weil nach der beabsichtigten Neuregelung die Zuständigkeit bei sprengelüberschreitenden Betrieben jenem Magistrat zukommen soll, in dessen Sprengel der größte Flächenanteil des Betriebs gelegen ist, könnte durch die weitere Standortentwicklung unseres Betriebs die Zuständigkeit auch kippen, sodass mit einem Schlag anstelle des Magistrats Graz die Gemeinde Raaba zuständig wäre. Eine derartige Umschichtung und ein unter Umständen mehrfacher Zuständigkeitswechsel wäre für die Rechtssicherung und Vollzugspraxis an unserem Standort äußerst abträglich. Wir appellieren daher an Sie, die im Folgenden näher spezifizierten Überlegungen aufzugreifen:

**MAGNA STEYR AG & Co KG**

Liebenauer Hauptstrasse 317  
8041 Graz, Austria  
Tel: +43 316 404-0  
Fax: +43 316 404-2671  
office@magnasteyr.com  
www.magnasteyr.com

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Sitz: Graz

Firmenbuch-Nr.: FN 214834 h

Firmenbuchgericht:  
Landesgericht f. ZRS Graz

UID-Nr.: ATU 52828702

Bankverbindung:  
Raiffeisen Bank International AG  
Konto-Nr. 1-00.648.337, BLZ 31000  
IBAN: AT36 3100 0001 0064 8337  
SWIFT/BIC: RZBAATWW

## 1. Die beabsichtigte Neuregelung der Zuständigkeit durch den Begutachtungsentwurf

Mit dem vorgeschlagenen § 335 wird das – grundsätzlich zu begrüßende – Anliegen verfolgt, auch bei Überschreiten der Grenzen von Verwaltungsbezirken die Zuständigkeit eindeutig einer Behörde in erster Instanz zuzuweisen und damit die sich aus der bestehenden Rechtslage ergebende Konstellation, wonach in diesen Fällen gem. § 4 AVG zwei (oder mehr) Behörden „im Einvernehmen“ zu entscheiden haben, zu beseitigen. Damit sollen auch alle Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung des § 4 AVG im Zusammenhang mit der Bestimmung der zur Entscheidung über Devolutionsanträge zuständigen Behörde ergeben, ausgeräumt werden.

Dazu ist in dem vorgeschlagenen § 335 vorgesehen, dass in jenen Fällen, in denen sich eine Betriebsanlage über die Grenzen von Verwaltungsbezirken hinweg erstreckt, jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, *"in deren Bereich sich der flächenmäßig größte Teil der Betriebsanlage befindet"*.

## 2. Unsere Bedenken

Wie schon eingangs dargelegt, würde diese neue Zuständigkeitsregelung dazu führen, dass anstelle des Landeshauptmanns für unseren Standort künftig der Magistrat Graz zuständig ist – dies mit allen nachteiligen Konsequenzen, insbesondere der unzureichenden Ressourcenausstattung, der drohenden Verlängerung der Verfahrensdauer, der damit sinkenden Investitionssicherheit. All dies führt in Kumulation zu einer wesentlichen Schwächung unseres Standorts im internationalen Wettbewerb. Hinzu kommt, dass sich das bloße Abstellen auf den „flächenmäßig größten Teil“ als ungeeignet erweist.

**MAGNA STEYR AG & Co KG**

Liebenauer Hauptstrasse 317  
8041 Graz, Austria  
Tel: +43 316 404-0  
Fax: +43 316 404-2671  
office@magnasteyr.com  
www.magnasteyr.com

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Sitz: Graz

Firmenbuch-Nr.: FN 214834 h

Firmenbuchgericht:  
Landesgericht f. ZRS Graz

UID-Nr.: ATU 52828702

Bankverbindung:  
Raiffeisen Bank International AG  
Konto-Nr. 1-00.648.337, BLZ 31000  
IBAN: AT36 3100 0001 0064 8337  
SWIFT/BIC: RZBAATWW

In welchem Verwaltungsbezirk der „flächenmäßig größte Teil“ einer Betriebsanlage gelegen ist, ist nämlich von der konkreten, faktischen Ausgestaltung der Betriebsanlage selbst abhängig und könnte die Erweiterung einer Betriebsanlage oder auch die (flächenmäßige) Verkleinerung einer solchen eine Änderung der Zuständigkeit bewirken. Auch konzerninterne Umstrukturierungen, die eine „Teilung“ von zunächst einheitlichen Betriebsanlagen bewirken, könnten entsprechende Zuständigkeitsverschiebungen bzw. Unklarheiten darüber auslösen. Im Übrigen bliebe auch aufgrund des vorgeschlagenen § 335 unklar, welche Behörde in Verfahren über eine solche Erweiterung einer Betriebsanlage, die bewirkt, dass der „flächenmäßig größte Teil“ in einem anderen Verwaltungsbezirk gelegen ist als bisher, zu entscheiden hätte.

Durch die Veränderlichkeit des Anknüpfungspunktes unterscheidet sich der vorgeschlagene § 335 auch von vergleichbaren Bestimmungen in anderen Materiengesetzen. So knüpft etwa § 171 Abs. 2 Z 2 MinroG bei "Bergbauanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken", bewusst nicht an die Flächenanteile an den jeweiligen Verwaltungssprengel an, sondern ordnet schlichtweg die Zuständigkeit des "Landeshauptmanns in erster Instanz" an. Der Anlagenbegriff des § 118 MinroG einerseits und des § 74 Abs. 1 GewO sind so eng miteinander verwandt, dass dieser Regelungsgedanke durchwegs auf die GewO übertragbar ist.

### 3. Unser Vorschlag

Aus unserer Sicht wäre es daher zu bevorzugen, die Zuständigkeit in erster Instanz dergestalt zu regeln, dass in jenen Fällen, in denen sich das Gelände einer Betriebsanlage auf **mehrere Verwaltungsbezirke** erstreckt, der Landeshauptmann zur Entscheidung berufen ist. Eine entsprechende Regelung könnte dabei etwa lauten wie folgt:

**§ 335 (1) Zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes erstrecken, ist in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig.**

Soweit sich eine Betriebsanlage auf **mehrere Bundesländer** erstreckt, sind unterschiedliche Regelungen der Zuständigkeit denkbar:

- Zunächst könnte etwa – angelehnt an § 101 Abs. 1 WRG – vorgesehen werden, dass der BMWFJ als gemeinsame Oberbehörde zu bestimmen hat, welche Behörde (Landeshauptmann) in erster Instanz (im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden) das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu fällen hat. Infolge einer solchen Bestimmung eines Landeshauptmannes als zuständige Behörde wären (entsprechend § 359a GewO) auch die Zuständigkeit des UVS des jeweiligen Landes zur Entscheidung über eine Berufung bzw. einen allfälligen Devolutionsantrag klar festgelegt.
- Alternativ könnte vorgesehen werden, die Zuständigkeit zur Entscheidung in erster (und letzter) Instanz beim BMWFJ selbst zu belassen. Um einen Konflikt mit § 359b GewO zu vermeiden, müsste in diesem Fall ausdrücklich festgehalten werden, dass der BMWFJ in erster und letzter Instanz entscheidet. Mangels Berufungsmöglichkeit an den UVS wäre folglich auch ein Devolutionsantrag an diesen ausgeschlossen und könnte ein erstinstanzlicher Bescheid des BMWFJ sogleich bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpft bzw. im Säumnisfall der VwGH mittels Säumnisbeschwerde angerufen werden.



**MAGNA STEYR AG & Co KG**

Liebenauer Hauptstrasse 317  
8041 Graz, Austria  
Tel: +43 316 404-0  
Fax: +43 316 404-2671  
office@magnasteyr.com  
www.magnasteyr.com

Rechtsform: Kommanditgesellschaft

Sitz: Graz

Firmenbuch-Nr.: FN 214834 h

Firmenbuchgericht:  
Landesgericht f. ZRS Graz

UID-Nr.: ATU 52828702

Bankverbindung:  
Raiffeisen Bank International AG  
Konto-Nr. 1-00 648.337, BLZ 31000  
IBAN: AT36 3100 0001 0064 8337  
SWIFT/BIC: RZBAATWW

- Belässt man die Zuständigkeit zur Entscheidung in erster (und letzter) Instanz tatsächlich beim BMWFJ, könnte – in Anlehnung an § 101 Abs. 3 WRG bzw. § 170 Abs. 5 ForstG – vorgesehen werden, dass dieser zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides eine nachgeordnete Behörde ermächtigen kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Im Sinne der einschlägigen VfGH-Judikatur, wonach eine Regelung, derzufolge eine nachgeordnete Behörde lediglich als Hilfs- oder Geschäftsapparat des Bundesministers einzuschreiten hat, den organisationsrechtlichen Vorschriften des B-VG widerspricht, wäre (wie auch in § 170 Abs. 5 ForstG geschehen und zu § 101 Abs. 3 in den EBRV 1030 BgNR XXIV GP, 19 klargelegt) vorzusehen, dass die ermächtigte Behörde vollständig an die Stelle der bisherigen Behörde tritt.

Auch mit den hier vorgeschlagenen Regelungen der Behördenzuständigkeiten wäre dem von der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 335 verfolgten Ziel einer klaren erstinstanzlichen Zuständigkeit, die auch hinsichtlich derjenigen Behörde, an die ein allfälliger Devolutionsantrag zu richten wäre, eine eindeutige Zuordnung trifft, gleichermaßen Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

**DI Roman Pöltner**  
Gewerberechtlicher Geschäftsführer  
Director Facility Management

**Mag. Katja Fasching**  
Leitung Betriebsservices  
Facility Management

**Ing. Karl-Michael Hofer**  
Umwelt- & Behördenmanagement  
Facility Management